Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4562

08. 05. 96

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/2463, 13/4543 –

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen

1. In Artikel 1 Nr. 2 wird der Absatz 5 des § 177 gestrichen.
2. In Artikel 1 Nr. 3 werden in § 179 Abs. 4 das Komma und die Worte „Abs. 5" gestrichen.

Bonn, den 8. Mai 1996

Rudolf Scharping und Fraktion
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Änderungen zielen auf die Aufhebung der Widerspruchsklausel. Um den strafrechtlichen Schutz der Opfer ehelicher Gewalt zu gewährleisten, ist die Streichung der Widerspruchsklausel erforderlich. Die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei einem Widerspruch des Opfers würde die Gefahr mit sich bringen, daß die vergewaltigten Frauen anschließend von ihren Männern unter Druck gesetzt würden, durch Einlegung des Widerspruchs das Strafverfahren zu beenden, zumal ein einmal geäußerter Widerspruch nicht mehr zurückgenommen werden kann. Das im Gesetzentwurf der Koalition vorgesehene Widerspruchsrecht ist eine Sonderreglung für eheliche Beziehungen. Es existiert aber kein sachlicher Grund für eine Ungleichbhehandlung ehelicher und nicht-ehelicher Vergewaltigung/sexueller Nötigung bei der Strafverfolgung. Eheliche und nicht-eheliche Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen müssen gleichbehandelt werden. Die Strafverfolgung darf nicht von der Beziehung zwischen Täter und Opfer abgängig gemacht werden.

Die Formulierung in Absatz 5 des § 177 StGB im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., nach der eine mit der Sexualstraftat einhergehende (gefährliche) Körperverletzung oder Nötigung bei einem Widerspruch nicht verfolgt wird, ist bereits deshalb rechtspolitisch inakzeptabel, da sie den Gewalttäter, der zusätzlich sexuelle Gewalt anwendet, gegenüber dem Gewalttäter, der keine sexuellen Übergriffe begeht, besserstellt, bzw. straffrei läßt. Darüber hinaus bedeutet die Ausdehnung des Widerspruchsrechts auf die §§ 223, 223a und 240 StGB in dem Gesetzentwurf, daß der Bereich der häuslichen Gewalt aus der staatlichen Strafverfolgung in der praktischen Konsequenz ausgeklammert werden kann und damit wird der strafrechtliche Schutz gegen sexuelle Gewalt in der Ehe gegenüber dem jetzt geltenden Rechtszustand – und entgegen dem eigentlichen Reformanliegen – sogar verschlechtert.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333